

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katina Schubert (LINKE)

vom 15. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2026)

zum Thema:

Auswirkungen der neuen Grundsicherung auf Berlin

und **Antwort** vom 2. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26377

vom 15. Juni 2026

über Auswirkungen der neuen Grundsicherung auf Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Welche finanziellen Auswirkungen erwartet der Senat für das Land Berlin durch das Gesetz zur Umgestaltung des Bürgergeldes in eine neue Grundsicherung? Bitte die erwarteten Einsparungen und Mehrausgaben getrennt darstellen und nach Haushaltsjahren aufschlüsseln!

Zu 1.: Zum aktuellen Zeitpunkt kann hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen lediglich auf die Einschätzung der Bundesregierung im entsprechenden Gesetzentwurf verwiesen werden, vgl. Drucksache 21/3541 (<https://dserver.bundestag.de/btd/21/035/2103541.pdf>). Der

Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf darauf hingewiesen, dass die im Gesetzentwurf angegebenen Minderausgaben (für die Kommunen bundesweit rund 20 Millionen Euro pro Jahr) keine ernsthafte finanzielle Entlastung der Kommunen in dem dringend notwendigen Umfang herbeiführen werden.

2. Welche Auswirkungen erwartet der Senat auf die Arbeitsmarktintegration von Leistungsberechtigten durch die Wiedereinführung des Vermittlungsvorrangs?
- a) Geht der Senat davon aus, dass die Regelung zu einer nachhaltigen Integration in existenzsichernde und dauerhaft stabile Beschäftigungsverhältnisse beitragen wird? Bitte begründen!
 - b) Rechnet der Senat infolge der Wiedereinführung des Vermittlungsvorrangs mit einer Zunahme sogenannter Drehtüreffekte, bei denen Leistungsberechtigte kurzfristig Beschäftigungen aufnehmen, jedoch nach kurzer Zeit erneut auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind? Falls ja, in welchem Umfang?

Zu 2 a) und b): Das Gesetz zur Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sieht Integration in Erwerbsarbeit als vorrangiges Ziel. Menschen sollen vollständig und möglichst dauerhaft ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten. Ist eine dauerhafte Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit nicht erfolversprechend, kommen Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen in Betracht. Dies gilt vorrangig für Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Den eingeführten Vermittlungsvorrang (§ 3a SGB II) für über 30-jährige sieht der Senat insofern kritisch, als aufgrund der Gesetzesformulierung die Gefahr besteht, dass Leistungsberechtigte in prekäre und/oder nicht nachhaltige Beschäftigung vermittelt werden, selbst wenn im Einzelfall eine Qualifizierung oder Weiterbildung eine nachhaltigere Arbeitsmarktintegration verspräche. Ob es infolge der Einführung des Vermittlungsvorrangs zu Drehtüreffekten kommt, bleibt abzuwarten. Die Berliner Jobcenter bleiben gefordert, die Leistungsberechtigten individuell zu beraten, zu unterstützen und gezielt zu fördern.

3. Welche konkreten Auswirkungen erwartet der Senat durch die Begrenzung der Karenzzeitregelung bei den Kosten der Unterkunft auf das 1,5-Fache der jeweils angemessenen Unterkunftskosten?
- a) Wie bewertet der Senat die Auswirkungen dieser Regelung auf Leistungsberechtigte, die derzeit noch unter die bisherige Karenzzeitregelung des Bürgergeldes fallen und deren tatsächliche Unterkunftskosten oberhalb des 1,5-Fachen der Angemessenheitsgrenzen liegen?
 - b) Wie viele der neuen Leistungsanträge nach SGB II in den Jahren 2024, 2025 und Anfang 2026 fallen unter die Karenzzeitregelung für die Kosten der Unterkunft? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln!)
 - c) Wie viele der neuen Leistungsanträge nach SGB II in den Jahren 2024, 2025 und Anfang 2026 würden ab 01.07.2026 unter die geänderte Karenzregelung KdU fallen und in wie vielen Fällen ist aufgrund der Deckelung der KdU in der Karenzzeit damit zu rechnen, dass die betroffenen Personen ihre Wohnungen nicht mehr halten können oder aus dem Regelsatz finanzieren müssen?

Zu 3. a), b) und c): Mit welchen konkreten Auswirkungen durch die Begrenzung der Karenzzeitregelung bei den Kosten der Unterkunft auf das 1,5-Fache der jeweils angemessenen Unterkunftskosten zu rechnen ist, kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Die Auswertung der Zahlen dauert noch an.

4. Welche konkreten Auswirkungen erwartet der Senat durch die Möglichkeit einer Vollsanktionierung von Leistungsberechtigten?

Zu 4.: Ziel der neuen gesetzlichen Regelungen ist es, eine höhere Verbindlichkeit im Vermittlungsprozess zu schaffen und einen berechtigten Leistungsbezug zu gewähren. Leistungsminderungen werden nur umgesetzt, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich den Mitwirkungspflichten entziehen und vorangegangene Kooperationsangebote ausgeschlagen haben. Zum einen besteht ein durchgehender Leistungsanspruch weiter, wenn sich die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im ersten Monat der Nichterreichbarkeit melden. Die Bedarfe an Unterkunft und Heizung werden in dieser Fallgestaltung direkt an die Vermieterin/ den Vermieter gezahlt, um Wohnungs- und Obdachlosigkeit zu vermeiden. Zum anderen tritt weiterhin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes keine Leistungsminderung ein. Auch die Möglichkeit zur Nachholung der Mitwirkung, die Härtefallprüfung sowie die persönliche Anhörung sind Maßnahmen zum Schutz der Leistungsberechtigten. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

- a) Teilt der Senat die Einschätzung, dass die Möglichkeit einer Vollsanktionierung, einschließlich der Kosten der Unterkunft, die Chancen von Leistungsberechtigten auf dem Wohnungsmarkt verschlechtern kann, da Vermieter:innen mit Mietausfällen rechnen müssen? Bitte begründen!

Zu 4a.: Der Senat kann hierzu keine Einschätzung abgeben, da eine etwaige Risikoabwägung im Vermietungsprozess ausschließlich den Vermieterinnen und Vermietern obliegt und hierfür vielfältige und individuelle Gründe maßgeblich sind. Der Senat wird aber beobachten, ob die Rechtsänderungen im SGB II zu verminderten Chancen von Leistungsempfängenden führen werden.

- b) Teilt der Senat die Einschätzung, dass die Möglichkeit der Vollsanktionierung inklusive der Unterkunftskosten die Gefahr erhöht, dass Leistungsbeziehende wohnungs- oder obdachlos werden könnten?

Zu 4b.: Grundsätzlich geht der Senat davon aus, dass die Möglichkeit der Sanktionierung in die Kosten der Unterkunft geeignet ist, die Wahrscheinlichkeit des Entstehens von Mietschulden zu vergrößern und somit auch das Risiko eines Wohnraumverlustes zu erhöhen.

Der § 22 Abs. 7 SGB ist mit der neuen Grundsicherungsreform jedoch um eine antragslose Direktüberweisungsregelung für die Fälle nach § 7b Absatz 4 SGB II ergänzt worden, bei denen die Leistung aufgrund qualifizierter Nichterreichbarkeit wegfällt oder die nicht erreichbare Person mit anderen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. Der auf die nicht erreichbare Person entfallende Anteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung wird für die Direktüberweisung auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt, um Mietrückstände und einen möglichen Wohnungsverlust und nachfolgende Obdachlosigkeit zu vermeiden. Werden dadurch die Unterkunftskosten für die weiterhin leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unangemessen, ist grundsätzlich ein Kostensenkungsver-

fahren zu prüfen. Die Ergänzung der Direktüberweisungsregelung bei (fiktiver) Unerreichbarkeit (§ 7 b Abs. 4 SGB II) schützt damit systemgerecht die für die Teilgruppe der in Bedarfsgemeinschaften lebenden Leistungsberechtigten vor dem Sanktionszugriff auf die Unterkunftskosten (§ 31 a Abs. 4 Satz 2 SGB II).

5. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen eines erhöhten Sanktions- und Mitwirkungsdrucks auf Leistungsrechtige, insbesondere auf Menschen mit psychischen Erkrankungen, psychischen Belastungen oder instabilen Wohn- und Lebensverhältnissen?

Zu 5.: Der Bundesgesetzgeber hat berücksichtigt, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen und Menschen, die mit einer schriftlichen Anhörung überfordert sind, auch unverschuldet in Notlagen geraten können. Deshalb sollen die Schutzmechanismen für diese Gruppen gestärkt werden, insbesondere durch das Durchführen einer persönlichen Anhörung. Aus Sicht des Senats wäre es zu unterstützen, dass die Jobcenter ergänzend praxistaugliche alternative Kontaktformen prüfen, bevor existenzgefährdende Leistungsminderungen erfolgen.

6. Mit welchen zusätzlichen personellen, organisatorischen und finanziellen Aufwänden rechnen die Berliner Jobcenter infolge der neuen Grundsicherung?

Zu 6.: Es wird auf Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Welche zusätzlichen Aufgaben entstehen den Berliner Jobcentern insbesondere durch die frühere Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten, aufsuchende Anhörungen, die Prüfung gesundheitlicher oder psychischer Einschränkungen von Leistungsberechtigten sowie die Unterstützung von Leistungsberechtigten bei der Durchsetzung mietrechtlicher Ansprüche gegenüber Vermieter:innen?

Zu 7.: Die Beschäftigten in den gemeinsamen Einrichtungen setzen zahlreiche gesetzliche Aufgaben um. Dabei handelt es sich oft um kurzfristige Gesetzesnovellierungen. Zu den konkreten Auswirkungen durch die Neue Grundsicherung und die daraus resultierenden Aufgaben für die Berliner Jobcenter sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben möglich. Die gesetzlichen Neuregelungen treten erst zum 01. Juli in Kraft. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Neuausrichtung in der Verwaltungspraxis niederschlägt.

8. Wie werden die Beschäftigten der Berliner Jobcenter auf diese zusätzlichen Aufgaben vorbereitet?

Zu 8.: Grundsätzlich entscheiden die Berliner Jobcenter vor Ort selbst in ihrer eigenen operativen Verantwortung über notwendige Qualifizierungen der Mitarbeitenden. Ein entsprechendes Angebot, beispielsweise in Form von FAQ, fachlichen Konzepten sowie Weisungen werden bundesweit durch die BA und landesspezifisch vom Land Berlin den Jobcentern zur Verfügung gestellt.

9. Welche Schulungen sind vorgesehen, um Mitarbeitende auf die Beurteilung von psychischen Erkrankungen und psychosozialen Belastungen von Leistungsbeziehenden vorzubereiten?

Zu 9.: Ein nicht unerheblicher Teil der Menschen, der Grundsicherungsleistungen erhält, hat gesundheitliche Einschränkungen – darunter auch psychische Erkrankungen. Den Jobcentern ist daher der Umgang mit Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht neu. Die BA qualifiziert seit Jahren die Beschäftigten in den Jobcentern zur Thematik „Psychische Belastungen und Erkrankungen erkennen und ansprechen“. Hierfür gibt es zahlreiche Angebote je nach Spezialisierung und Einsatz der Beschäftigten. Nicht zuletzt steht auch der Berufspsychologische Dienst der BA als Ansprechpartner unterstützend zur Seite.

10. Rechnet der Senat infolge der Reform mit einem steigenden Beratungsbedarf bei Sozialberatungsstellen, Schuldnerberatungen, Mieterberatungen und weiteren sozialen Unterstützungsangeboten? Bitte begründen!

11. Welche Maßnahmen plant der Senat, um einen möglichen zusätzlichen Beratungsbedarf aufzufangen?

Zu 10. und 11.: Ein klares Ziel der aktuellen Grundsicherungsreform ist, Missbrauch zu vermeiden und im Rahmen der Kosten der Unterkunft nur rechtmäßige Kosten als Bedarfe anzuerkennen. In diesem Zusammenhang sind auch die Regelungen zur Mietpreisbremse zu verstehen. Damit wurde eine mietrechtliche Prüfung ausdrücklich im Sozialleistungsrecht implementiert. Die zivilrechtliche Durchsetzung etwaiger Ansprüche kann nicht zuletzt durch Anwendung des Anspruchsübergangs nach § 33 SGB II / § 93 SGB XII erwirkt werden. Aufgabe der Leistungsstellen ist es demnach, die mietrechtlichen Forderungen zu prüfen, die leistungsberechtigten Personen in die Lage zu versetzen, ihre Rechte wahrzunehmen und durchzusetzen sowie ggf. diese selbst zivilrechtlich durchzusetzen. Die Anforderungen an die Prüfung der zu bewilligenden Leistungen haben sich aufgrund der neuen Regelungen im § 22 SGB II und § 35 SGB XII nicht nur erhöht, die Aufgaben sind komplexer geworden, mit einem deutlich höheren Beratungsaufwand gegenüber den leistungsberechtigten Personen.

Der Senat geht davon aus, dass die Rechtsänderungen und die damit verbundenen Fragen der Betroffenen zu einem erhöhten Beratungsbedarf führen. Wie hoch dieser ausfällt, bleibt zunächst abzuwarten.

Berlin, den 02. Juli 2026

In Vertretung

Micha K I a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung